

17. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem
Land Brandenburg über die Errichtung und den Betrieb der
Justizvollzugsanstalt Heidering**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Der Senat von Berlin
Just – III P 1 – 5310/19/1/1
Tel. 9(0)13 3136

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t
Vorlage – zur Beschlussfassung –

über

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg
über die Errichtung und den Betrieb der Justizvollzugsanstalt Heidering**

A. Problem

Berlin plant für das Jahr 2012 die Inbetriebnahme der Justizvollzugsanstalt (JVA) Heidering, die derzeit auf ehemaligen Stadtgutflächen Berlins auf dem Gemeindegebiet Großbeeren in Brandenburg errichtet wird. Die JVA Heidering wird über eine Kapazität von 648 Haftplätzen hohen Sicherheitsstandards für erwachsene männliche Strafgefangene verfügen. Sie wird Justizvollzugsanstalt des Landes Berlin sein und damit zur Unterbringung Berliner Gefangener dienen. Berliner Bedienstete werden in der JVA Heidering und damit auf dem Territorium Brandenburgs eingesetzt werden. Berlin wird folglich durch den Betrieb der JVA Heidering in Brandenburg in einem durch die Erfüllung der Aufgaben einer Justizvollzugsanstalt klar umgrenzten Rahmen hoheitlich tätig werden.

B. Lösung

Zwischen Brandenburg und Berlin ist ein Staatsvertrag zu schließen, in dem die Grundsätze des hoheitlichen Wirkens Berlins geregelt werden.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Zur Zustimmung zum Staatsvertrag durch förmliches Gesetz besteht keine Alternative.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Gesamtkosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Durch die Zustimmung zum Staatsvertrag wird die Zusammenarbeit mit Brandenburg vertieft.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Justiz

Der Senat von Berlin
Just – III P 1 –
Tel. 9(0)13 3136

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -
über

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung und den Betrieb der Justizvollzugsanstalt Heidering

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg
über die Errichtung und den Betrieb der Justizvollzugsanstalt Heidering**

Vom 25. August 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem am 25. August 2011 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung und den Betrieb der Justizvollzugsanstalt Heidering wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung und den Betrieb der Justizvollzugsanstalt Heidering

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Errichtung, anzuwendendes Landesrecht

- (1) Das Land Berlin errichtet und betreibt in der Gemeinde Großbeeren, Landkreis Teltow-Fläming, die Justizvollzugsanstalt Heidering (im Folgenden: Anstalt) als Anstalt nach Berliner Landesrecht für Gefangene des Landes Berlin. Für die Anstalt gilt das Vollzugsrecht des Landes Berlin, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet. Die Anstalt unterliegt der Aufsicht des Landes Berlin, die von der Senatsverwaltung für Justiz wahrgenommen wird.
- (2) Die Bediensteten der Anstalt stehen in einem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zum Land Berlin, für das ausschließlich die im Land Berlin geltenden Vorschriften gelten.
- (3) Sonstige behördliche Zuständigkeiten nach dem Recht des Landes Brandenburg bleiben unberührt.

Artikel 2

Gerichtliche Zuständigkeit

Zuständig sind die Strafvollstreckungskammer und die Jugendkammer bei dem Landgericht, das nach dem Landesrecht Berlins für den Sitz der jeweiligen Aufsichtsbehörde örtlich zuständig ist (§ 78 a Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 92 Absatz 2 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes). Die Vollstreckungsleitung obliegt dem Jugendrichter oder der Jugendrichterin des Amtsgerichts, das nach dem Landesrecht Berlins örtlich zuständig ist (§ 85 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes).

Artikel 3

Kosten

- (1) Die mit der Errichtung und dem Betrieb der Anstalt verbundenen Kosten trägt das Land Berlin.
- (2) Aufwendungen, die dem Land Brandenburg durch den Betrieb der Anstalt entstehen, werden vom Land Berlin erstattet, soweit keine Gebühren nach dem Gebührenrecht des Landes Brandenburg erhoben werden. Das Nähere kann durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Eine Erstattung in Form von Aufwendungspauschalen ist zulässig.

Artikel 4

Laufzeit

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nur einvernehmlich geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt zum Ersten des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Für das Land Berlin
In Vertretung des Regierenden Bürgermeisters
Die Senatorin für Justiz

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister der Justiz

A. Begründung:

I. Begründung zum Gesetzentwurf

a) Allgemeines:

Der Staatsvertrag schafft die Rechtsgrundlage für den Betrieb der Justizvollzugsanstalt Heidering als Justizvollzugsanstalt des Landes Berlin auf dem Gebiet des Landes Brandenburg.

Er bedarf für seine Gültigkeit der Transformierung in Berliner Landesrecht durch dieses Zustimmungsgesetz.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1

Der Staatsvertrag bedarf nach Artikel 50 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Er wird als Anlage zum Zustimmungsgesetz bekannt gegeben.

2. Zu § 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 60 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin.

Der Staatsvertrag soll am Ersten des Monats in Kraft treten, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

II. Begründung zum Staatsvertrag

a) Allgemeines

Berlin errichtet auf dem Gemeindegebiet Großbeerens, auf ehemaligen Berliner Stadtgutflächen die JVA Heidering als Berliner Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Vollzuges. Es werden 648 Haftplätze geschaffen. Nahezu 300 Beschäftigte des Landes Berlin werden in der JVA Heidering tätig werden.

Die Inbetriebnahme der JVA Heidering als Justizvollzugsanstalt Berlins auf dem Staatsterritorium Brandenburgs ist durch diesen Staatsvertrag zwischen den beiden Ländern zu flankieren, da durch sie hoheitliche Aufgaben des Landes Berlin auf dem Gebiet des Landes Brandenburg wahrgenommen werden.

Der Regelungsinhalt des Staatsvertrages beschränkt sich auf die originäre Aufgabenerfüllung der JVA Heidering. Regelungen zu Befugnissen Berliner Justizvollzugsbediensteter in Brandenburg außerhalb der Justizvollzugsanstalt sind nicht Gegenstand dieses Staatsvertrages. Mit dem Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder vom 6. Juni 1991, das alle Länder gezeichnet haben, ist die entsprechende rechtliche Grundlage bereits vorhanden.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Die Bestimmung regelt die Errichtung und den Betrieb der JVA Heidering als Anstalt nach Berliner Landesrecht für Gefangene Berlins. Die Geltung des Berliner Vollzugsrechts in seinen Anwendungsgrenzen, die Aufsicht Berlins über die JVA Heidering und die Anwendung der im Land Berlin geltenden Vorschriften für die Bediensteten werden festgeschrieben. Im Übrigen bleiben die behördlichen Zuständigkeiten nach dem Recht Brandenburgs unberührt.

Zu Artikel 2:

Ohne eine besondere Vereinbarung wären für die gerichtlichen Entscheidungen in den Vollstreckungs- und Vollzugssachen, die die in der Anstalt untergebrachten Gefangenen betreffen, nach der örtlichen Lage der Anstalt die Gerichte Brandenburgs zuständig. Die im Artikel 2 bezeichneten Normen des Bundesrechts lassen eine davon abweichende Vereinbarung zu, wenn ein Land eine Anstalt auf dem Gebiet eines anderen Landes unterhält. Mit Artikel 2 schöpfen die vertragsschließenden Länder die bundesrechtlichen Befugnisse vollständig aus. Für alle Vollstreckungs- und Vollzugssachen sowohl der erwachsenen als auch der jugendlichen Gefangenen sind die Gerichte Berlins zuständig. Welche Gerichte in Berlin zuständig sind, braucht nicht vereinbart zu werden. Maßgeblich sind bundesrechtliche Vorgaben und das ergänzende Landesrecht.

Zu Artikel 3:

Die Bestimmung regelt die Kostentragungspflicht.

Zu Artikel 4:

Diese Bestimmung regelt die Laufzeit des Staatsvertrages.

Zu Artikel 5:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Durch die Umsetzung des Staatsvertrages entstehen keine unmittelbaren Kosten.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Der Staatsvertrag soll von Berlin und Brandenburg geschlossen werden. Die Zusammenarbeit beider Länder wird vertieft.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 31. Oktober 2011

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz